

2993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder

Der vorliegende Notenwechsel, mit dem das bestehende OPEC-Amtssitzabkommen ergänzt und abgeändert wird, bezweckt eine Gleichstellung der OPEC mit anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen.

Den Angestellten der OPEC wird hiemit das Recht eingeräumt, alle vier Jahre einen Kraftwagen zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen einzuführen; ferner werden Angestellten dieser Organisation und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern sie nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind, Steuerbefreiungen eingeräumt. Schließlich verpflichtet sich Österreich, günstigere Bestimmungen, die Österreich anderen internationalen Organisationen einräumt, mittels Zusatzabkommen auch auf die OPEC auszudehnen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 9. Mai 1985 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 06 18

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r  
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c  
Obmann